

Gesetzliche Schuldverhältnisse (24)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 16.07.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Der Anspruch nach § 1 ProdHaftG

- Rechtsgutverletzung:
 - Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsbeeinträchtigung, Sachbeschädigung.
 - Produktfehler (§ 3 ProdHaftG).
 - Keine Anwendung bei Arzneimitteln, § 15 ProdHaftG.
 - Kausalität des Fehlers für die Rechtsgutverletzung.
 - Kein Ausschluss nach § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG.
- Rechtsfolge: Haftung des Herstellers oder Importeurs (§ 4 ProdHaftG).
- Begrenzung der Haftung nach §§ 10 f. ProdHaftG.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (24)

Fall (BGH, NJW 2009, 1669)

K bestellt in der Bäckerei des B einen von diesem selbst hergestellten Kirschtaler (mit Kirschfüllung und Streuselbelag). Beim Verzehr beißt K einen Kirschkern und bricht sich einen Teil des oberen linken Eckzahns ab.

K verlangt Ersatz materieller und immaterieller Schäden von B.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (24)

Anspruch des K gegen B aus § 823 Abs. 1 BGB

- Rechtsgutverletzung?
 - Ja, Körperverletzung.
- Handlung des B?
 - Zuberetung des Cevapcici.
- Kausalität?
 - Ja.
- Widerrechtlichkeit?
 - Erfordert Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht: „Eine vollkommene Sicherheit wäre nur dann zu erreichen, wenn der Hersteller entweder die Kirschen durch ein engmaschiges Sieb drücken würde, wodurch nur Kirschsafte hervorgebracht würde, mit dem die Herstellung eines Kirschtalers nicht möglich wäre, oder wenn er jede einzelne Kirsche auf eventuell noch vorhandene Kirschsteine untersuchen würde. Ein solcher Aufwand ist dem Hersteller nicht zumutbar. Er ist aber auch objektiv nicht erforderlich, da dem Verbraucher, der auf einen eingebackenen Kirschkern beißt, keine schwerwiegende Gesundheitsgefahr droht, die um jeden Preis und mit jedem erdenklichen Aufwand vermieden oder beseitigt werden müsste“. (BGH, NJW 2009, 1669, Rz. 11, beim BGH auf § 3 ProdHaftG bezogen).
 - Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht wäre der Rechtfertigungsgrund des „verkehrsrichtigen Verhaltens“ zu bejahen, vgl. BGHZ (GS Zivilsachen) 24, 21, 26.
- Das Verschulden ist mit derselben Begründung zu verneinen: Der Bäcker hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (24)

Anspruch des K gegen B aus § 1 ProdHaftG

- Rechtsgutverletzung?
 - Ja, Körperverletzung.
- Produktfehler?
 - „Die nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG maßgeblichen Sicherheitserwartungen beurteilen sich grundsätzlich nach denselben objektiven Maßstäben wie die Verkehrspflichten des Herstellers im Rahmen der deliktischen Haftung gem. § 823 Abs. 1 BGB ...] Eine völlige Gefährlosigkeit kann der Verbraucher nicht erwarten. ... Bei einem Gebäckstück, das unter der Bezeichnung „Kirschtaler“ angeboten wird, geht der Verbraucher davon aus, dass es unter Verwendung von Kirschen hergestellt wird. Der Verbraucher weiß auch, dass die Kirsche eine Steinfrucht ist und dass ihr Fruchtfleisch mithin einen Stein (Kirschkern) enthält“ (BGH, NJW 2009, 1669, 1670 f., Rz. 12).
- Ergebnis: Kein Anspruch!

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (24)

Das Erfordernis des Produktfehlers

- § 1 ProdHaftG ist zwar als Tatbestand der Gefährdungshaftung formuliert, doch der Begriff des „Produktfehlers“ und die Beschränkungen des § 1 Abs. 2 und 3 führen dazu, dass die Haftung nicht wesentlich weiter reicht als § 823 Abs. 1 BGB.
- Daher spielt § 823 Abs. 1 BGB weiterhin eine wichtige Rolle im Produkthaftungsrecht!

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6



Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 17.07.2012

Konkurrenzprobleme

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

